

13. FEBRUAR 2005 - Königlicher Erlass zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens und der Regelung des Rechts auf Kenntnisnahme der Behörden, Einrichtungen und Personen, die die in den Bevölkerungsregistern oder im Nationalregister der natürlichen Personen aufgenommenen Informationen eingesehen oder fortgeschrieben haben

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 13. Juni 2005)

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

13. FEBRUAR 2005 - Königlicher Erlass zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens und der Regelung des Rechts auf Kenntnisnahme der Behörden, Einrichtungen und Personen, die die in den Bevölkerungsregistern oder im Nationalregister der natürlichen Personen aufgenommenen Informationen eingesehen oder fortgeschrieben haben

Artikel 1 - Das Recht auf Kenntnisnahme, das in Artikel 6 § 3 Absatz 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt ist, tritt am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 2 - Inhaber eines elektronischen Personalausweises, deren Signatur- und Identitätszertifikate aktiviert sind, können anhand eines Lesegerätes, das mit einem ans Internet angeschlossenen Computer verbunden ist, über die Website des Nationalregisters jederzeit alle Behörden, Einrichtungen und Personen, die im Laufe der letzten sechs Monate ihre Daten im Nationalregister der natürlichen Personen eingesehen oder fortgeschrieben haben, zur Kenntnis nehmen, mit Ausnahme der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die mit der Ermittlung und Ahndung von Delikten beauftragt sind, der Staatssicherheit und des Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienstes der Streitkräfte.

Inhaber eines elektronischen Personalausweises, deren Signatur- und Identitätszertifikate aktiviert sind, können anhand eines Lesegerätes, das mit einem ans Internet angeschlossenen Computer verbunden ist, über die Website ihrer Gemeinde, wenn dort eine solche Anwendung vorgesehen ist, jederzeit alle Behörden, Einrichtungen und Personen, die im Laufe der letzten sechs Monate ihre Daten im Bevölkerungsregister eingesehen oder fortgeschrieben haben, zur Kenntnis nehmen, mit Ausnahme der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die mit der Ermittlung und Ahndung von Delikten beauftragt sind, der Staatssicherheit und des Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienstes der Streitkräfte.

Art. 3 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 4 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.